



Bericht zum Kinderschutz

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
28.05.2019

- Formen von Kindeswohlgefährdung
- Rechtlicher Rahmen
- Verfahren des Kreisjugendamtes
- Risikoeinschätzung
- Fallzahlenentwicklung
- Kooperation
- Fazit

➤ **Misshandlung**

ist eine nicht zufällige Zufügung körperlicher Schmerzen.

➤ **Emotionale/psychische Misshandlung**

ist die beabsichtigte Einflussnahme, das Kind durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung in der Entwicklung zu schädigen.

➤ **Sexueller Missbrauch**

ist eine unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition grenzüberschreitende sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an einem Kind.

➤ **Vernachlässigung**

§ 8a SGB VIII

- Zusammenwirken mehrerer Kräfte
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten/des Kindes/des Jugendlichen
- Inaugenscheinnahme des Kindes
- Anbieten von Hilfen
- Einschaltung des Familiengerichts/Inobhutnahme
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen (Kita, Schulen, freie Träger)

§1666 Abs. 1 BGB

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Was passiert mit einer Meldung?

1. Umgehende kollegiale Beratung mit (mindestens) der jeweiligen Teamkoordination oder Fachdienstleitung
2. Festlegen des weiteren Vorgehens (angekündigter oder unangekündigter Hausbesuch mit Inaugenscheinnahme, weitere Recherchen)
 - Wichtig: Alter des Kindes, Familie ist bereits bekannt/ist nicht bekannt, institutionelle Anbindung des Kindes/Jugendlichen
 - Dokumentation des Ergebnisses

3. Einholen weiterer Informationen

4. Durchführung von Hausbesuchen durch die/den zuständigen Bezirkssozialarbeiter/in und die Teamkoordinatorin/Inaugenscheinnahme des Kindes

Mögliche Ergebnisse:

- Familie stellt glaubhaft dar, dass kein weiterer Unterstützungsbedarf gegeben ist
- Verweis an Beratungsstellen
- Einholen einer Schweigepflichtentbindung
- Motivierung zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung
- Erstellung eines Schutzplanes
- Vorstellung des Kindes beim Institut für Rechtsmedizin
- Inobhutnahme
- Einschaltung des Familiengerichts (z.B. Entscheidung über Einholen eines Gutachtens, Bestellung eines Ergänzungspflegers/Vormundes, Auflagen)

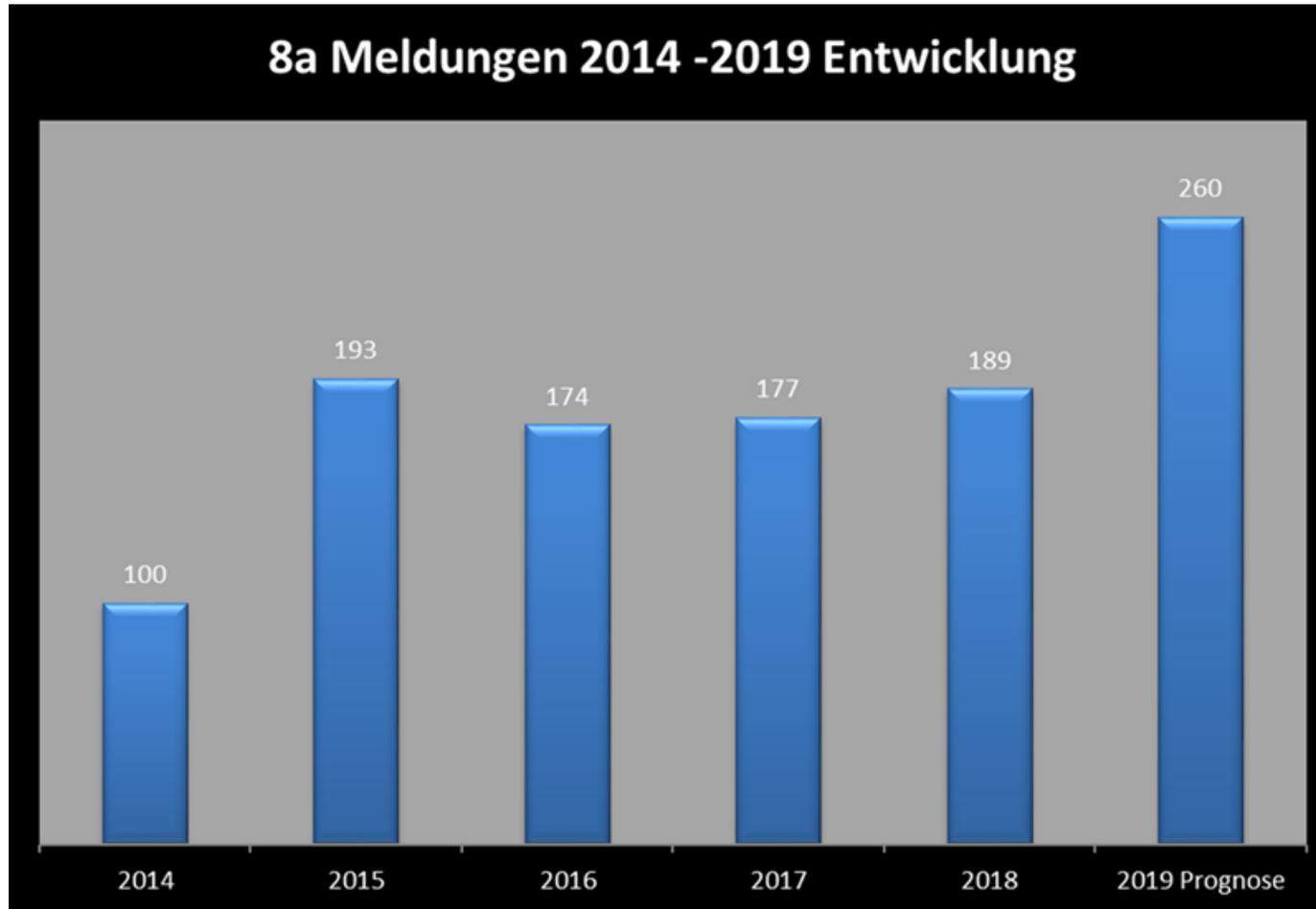
5. Dokumentation der gewonnenen Eindrücke (Risikoeinschätzung)

Dokumentation der Erkenntnisse anhand festgelegter Indikatoren (mit Ampelsystem)

- Angaben zur Lebenswelt der Familie (Wohnsituation, finanzielle/soziale Situation, Alltagsbewältigung)
- zum Erziehungsverhalten der Eltern (z.B. Aufmerksamkeit, Zuverlässigkeit, Kommunikation)
- zum Gesamteindruck der Eltern (z.B. psych./körperliche Verfassung, Umgang miteinander, Kooperationsbereitschaft)
- zur Grundversorgung und zum Entwicklungsstand des Kindes (z.B. Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Entwicklungsstand)
- zur Gefährdungseinschätzung und
- zu Folgemaßnahmen (z.B. Inobhutnahme, Hilfen zur Erziehung, Schutzplan, Anrufung Familiengericht)

Ziele

- Fokussierung der eigenen Wahrnehmung
- Ganzheitliche Betrachtung/Erkennen von Ressourcen
- „Greifbarmachen“ der Gefährdung



- Abschluss verbindlicher Vereinbarungen zum Umgang mit möglicher Kindeswohlgefährdung
 - mit 40 Schulen (mit OGS, wenn vorhanden)
 - mit 83 Kindertagesstätten
 - mit 151 Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Gemeinsames Grundverständnis zum Kinderschutz, klare Verfahrensabläufe bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, Verantwortungsgemeinschaft, Dokumentationshilfen

- Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt oder eine Tatsachenbeschreibung, sondern eine rechtlich und normative Bestimmung („Konstrukt“).
- Kindeswohlgefährdung wird im Einzelfall definiert und konkretisiert.
- Die Feststellung basiert auf einer fachlichen Risikoeinschätzung.
- Es bleibt ein Handeln in Ungewissheit.
- Vernetzung/gute Kooperation der Beteiligten ist von zentraler Bedeutung.
- Folgen des Handelns/Nichthandelns müssen immer mitbedacht werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Elke Beck

Tel.: 02541/18-5100

E-Mail: Elke.Beck@Kreis-Coesfeld.de